

Hundesteuer – Anmeldung

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieses Formulars zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter. Um eine schnelle Bearbeitung gewährleisten zu können, muss das Formular vollständig ausgefüllt sein.

Name, Vorname (Hundehalter): _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer (für evtl. Rückfragen): _____

Anmeldung eines:

- Ersthundes = Ein bzw. erster Hund
- Zweithundes = Zweiter sowie jeder weitere Hund
- Zwingers = Hundezüchter, die mindestens zwei rassereine Hunde, darunter eine Hündin, zu **Zuchtzwecken** halten (**Die Papiere der Hunde müssen in Kopie beigelegt werden!** (§ 7 Hundesteuersatzung))
- Hundes mit Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung = Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen, eine Prüfung für Rettungshunde vorweisen können oder für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sowie Hunde, die nachweislich unmittelbar aus einem Tierheim des Stadt- bzw. Landkreises Karlsruhe aufgenommen werden. (**entsprechende Unterlagen sind beizulegen**)

Beginn der Hundehaltung in Rheinstetten (genaues Datum): _____

Rasse des Hundes: _____

Geben Sie hier die Rasse des Hundes an. Wenn Sie diese nicht genau kennen, geben Sie eine Rasse an, die dem am nächsten kommt. Achten Sie aber vor allem bei kampfhundeähnlichen Rassen auf die genaue Angabe!

Alter des Hundes zu Beginn der Haltung in Rheinstetten:
(bzw. Geburtsdatum) _____

Hinweise:

Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes (§ 2 Abs. 1 Hundesteuersatzung).

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (§ 2 Abs. 2 Hundesteuersatzung).

Die Steuerpflicht beginnt am 01. des auf die Anmeldung folgenden Kalendermonats. Beginnt die Hundehaltung bereits am 01. des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt (§ 3 Abs. 1 Hundesteuersatzung).

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben (§ 4 Abs. 1 Hundesteuersatzung).

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Die Jahressteuer für den Ersthund beträgt derzeit 90 €, für jeden weiteren Hund derzeit 180 €. Die ~~Zwangs~~steuer beträgt derzeit 180 €.

Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer (§ 5 Hundesteuersatzung).

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die nachweislich unmittelbar aus einem Tierheim des Stadt- bzw. Landkreises Karlsruhe aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt gewährt.

Die Steuerbefreiung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides beantragt werden.

Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund drei Monate alt ist, der Stadt Rheinstetten anzuzeigen.

Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Rheinstetten innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Der Hundehalter hat die, von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt Rheinstetten zurück zu geben.

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,50 € ausgestellt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurück zu geben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wiedergefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Rheinstetten zurückzugeben.

Irrtümer vorbehalten! Es gelten die jeweils gültigen Satzungsregelungen.
(Stand Januar 2015)

Bearbeitungsvermerk durch die Stadt Rheinstetten

Bürgerbüro:

20.2 EDV-Erledigt

Datum:

Anmeldung bearbeitet

Hz Sachbearbeiter:

Hund angemeldet zum:

Datum:

Hz Sachbearbeiter: